

Der Kreissportbund Harburg Land e.V. (KSB) bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten durch Vereine und Verbände auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **1. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

- a.) Geräte, die zur Ausübung einer Sportart notwendig sind und der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
- b.) Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind.
- c.) Gerätesätze, wenn zur Ausübung des Sports mehrere Geräte der gleichen Bauart benötigt werden.
- d.) Ob ein Sportgerät diese Voraussetzung erfüllt, entscheidet im Zweifelsfall der KSB-Vorstand.

Nicht zuschussfähig sind:

- e.) Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig eingesetzt werden
- f.) typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert (z.B. Bälle)
- g.) technische Einrichtungen und/oder Bestandteile von Gebäuden oder Sportanlagen (z.B. Sportböden, Beschallungsanlagen)
- h.) Sportgeräte, die aufgrund der Anpassung an die persönlichen Verhältnisse nur einem Sportler zur Verfügung stehen.
- i.) Sportbekleidung inkl. Schutzbekleidung jeglicher Art
- j.) Transportfahrzeuge und -geräte jeglicher Art und Nutzung (z.B. Matten- oder Ballwagen)
- k.) Pflege- und Reinigungsgeräte (z.B. Rasenmäher)

Der Anschaffungspreis muss pro Gerät (Einzelpreis) bzw. Gerätesatz mindestens € 400,00 betragen. Ausnahmen hierzu können durch den KSB Vorstand genehmigt werden. Beschaffungs- und Transportkosten werden nicht berücksichtigt. Reparaturkosten für Sportgeräte sind nicht abrechnungsfähig.

## **2. Art und Umfang der Förderung**

- a.) Der Zuschuss beträgt max. 50 % des Anschaffungspreises.
- b.) Voraussetzung der Antragsstellung für die Bezuschussung ist, dass der Verein oder Verband in den letzten 10 Jahren an den Kreissporttagen teilgenommen hat:  
einmalige Teilnahme - Förderung alle drei Jahre  
Teilnahme an drei Kreissporttagen hintereinander - Förderung alle zwei Jahre  
Teilnahme an fünf Kreissporttagen hintereinander - Förderung jedes Jahr
- c.) Bei geplanten Großanschaffungen von über € 5.000,00 (Einzelpreis pro Gerät) behält sich der Vorstand vor die Bezuschussung weiter zu begrenzen.
- d.) Erhält der Verein für dasselbe Gerät von weiteren Förderern Zuschüsse, behält sich der KSB vor, die Höhe des KSB-Zuschusses nach dem vom Verein bezahlten Eigenanteil zu bemessen.
- e.) Bezuschusst werden auch bereits vor Antragsstellung im Antragsjahr angeschaffte Geräte.
- f.) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Bezuschussung besteht nicht.

## **3. Antragsverfahren und Durchführung**

- a.) Antragsberechtigt sind satzungsgemäße Mitglieder des KSB Harburg-Land
- b.) Anträge sind bis zum 30.09. (Eingang/Posteingang KSB-Geschäftsstelle) für das laufende Jahr formlos an den KSB zu richten.  
Zu nennen sind: Bezeichnung, Anzahl, Anschaffungspreis (Angebot oder Rechnung) des Gerätes
- c.) Nach Prüfung des Antrages erteilt der KSB an den Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über die Zuschussfähigkeit.
- d.) Der Vorstand entscheidet regelmäßig in seiner Oktobersitzung über die Höhe der Zuwendung. Die Bewilligung der Mittel erfolgt prozentual zum Anschaffungspreis unmittelbar nach dem Beschluss des Vorstandes.
- e.) Liegen bis zum 30.09. nicht ausreichend Anträge vor, um die zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Richtlinie Pkt. 2 a.) zu verteilen, kann die Antragsfrist durch den KSB verlängert werden.

Der KSB bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die von den Vereinen und Verbänden beantragten und angeschafften Sportgeräte unter Beachtung dieser Richtlinie.

## **4. Auszahlung und Nachweisführung**

- a.) Die Zuwendung ist im Jahr der Bewilligung beim KSB abzurufen.
- b.) Die Abrechnung der angeschafften Sportgeräte ist bis zum 05. Dezember des laufenden Jahres beim KSB einzureichen.  
Beizufügen sind Kopie/n der Rechnung(en) und der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug des Geldinstitutes), sowie, falls vorhanden, weitere Förderzusagen von anderen Institutionen oder Personen.
- c.) Fällt der tatsächliche Anschaffungspreis geringer aus als bei Antragsstellung, wird die Zuwendung entsprechend prozentual angepasst.
- d.) Die Originalbelege sind für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren. Vom KSB können Prüfungen vorgenommen werden.
- e.) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das im LSB-Programm angegebene Vereinskonto.

Winsen, den 09.01.2023

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2023 und ersetzt die bis dahin gültige Richtlinie vom Mai 2021.